

Andor, Mark; Frondel, Manuel; Schmidt, Christoph M.; Sommer, Stephan

Research Report

Gesetz über die Feststellung des Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen

RWI Projektberichte

Provided in Cooperation with:

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

Suggested Citation: Andor, Mark; Frondel, Manuel; Schmidt, Christoph M.; Sommer, Stephan (2015) : Gesetz über die Feststellung des Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen, RWI Projektberichte, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/123325>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Projektbericht

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Gesetz über die Feststellung des Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen

**Entwurf der Landesregierung, Vorlage
– Drucksache 16/3020 –**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
am 14. September 2015



Impressum

Vorstand des RWI

Prof. Dr. Christoph M. Schmidt (Präsident)

Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vizepräsident)

Prof. Dr. Wim Kösters

Verwaltungsrat

Prof. Dr. Reinhard F. Hüttl (Vorsitzender);

Manfred Breuer; Prof. Dr. Claudia Buch; Reinhold Schulte (Stellv. Vorsitzende);

Hans Jürgen Kerkhoff; Dr. Thomas A. Lange; Martin Lehmann-Stanislawski;

Dr.-Ing. Herbert Lütkestratkötter; Hans Martz; Andreas Meyer-Lauber; Hermann

Rappen; Prof. Regina T. Riphahn, Ph.D.; Reinhard Schulz; Dr. Michael H.

Wappelhorst; Josef Zipfel

Forschungsbeirat

Prof. Regina T. Riphahn, Ph.D. (komm. Vorsitzende);

Prof. Dr. Monika Büttler; Prof. Dr. Lars P. Feld; Prof. Dr. Stefan Felder; Prof.

Dr. Alexia Fürnkranz-Prskawetz; Prof. Timo Goeschl, Ph.D.; Prof. Timothy W.

Guinnane, Ph.D.; Prof. Dr. Kai Konrad; Prof. Dr. Wolfgang Leininger; Prof. Dr.

Nadine Riedel; Prof. Dr. Kerstin Schneider; Prof. Dr. Conny Wunsch

Ehrenmitglieder des RWI

Heinrich Frommknecht; Dr. Eberhard Heinke; Prof. Dr. Paul Klemmer †;

Dr. Dietmar Kuhnt

RWI Projektbericht

Herausgeber:

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Hohenzollernstraße 1/3, 45128 Essen, Germany

Phone +49 201-81 49-0, Fax +49 201-81 49-200, e-mail: rwi@rwi-essen.de

Alle Rechte vorbehalten. Essen 2015

Schriftleitung: Prof. Dr. Christoph M. Schmidt

Gesetz über die Feststellung des Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen

Entwurf der Landesregierung, Vorlage – Drucksache 16/3020 –

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14. September 2015

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Gesetz über die Feststellung des Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen

**Entwurf der Landesregierung, Vorlage
– Drucksache 16/3020 –**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
am 14. September 2015

Impressum

Projektteam

Dr. Mark Andor, Prof. Dr. Manuel Frondel, Prof. Dr. Christoph M. Schmidt, Stephan Sommer

Anhörung Klimaschutzplan NRW

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
2.	Überlappende Regulierungen	8
3.	NRWs Vorreiterrolle beim Klimaschutz.....	9
4.	Die eigentliche Rolle NRWs beim Klimaschutz.....	11
5.	Fazit.....	12

1. Einleitung

Am 16. Juni 2015 beschloss die Landesregierung Nordrhein-Westfalens den nach § 6 Abs. 1 Klimaschutzgesetz zu erstellenden Klimaschutzplan. Dieser enthält Strategien und Maßnahmen, die zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz genannten Ziele beitragen sollen. Dazu zählt insbesondere die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 25 % bis zum Jahr 2020 verglichen mit dem Jahr 1990 (§ 3 Abs. 1). Die im Klimaschutzgesetz festgelegten Strategien zielen insbesondere auf die Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien ab (§ 3 Abs. 2).

Ein ambitionierter Klimaschutz in NRW ist aus unserer Sicht jedoch zweifelhaft. Zwar ist NRW für ca. ein Drittel der deutschlandweiten und damit ca. 0,7 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Dies ist auf insbesondere zwei Gründe zurückzuführen. Erstens findet ca. 20 % der bundesweiten Wertschöpfung in NRW statt. Zweitens sind die hohen Emissionen der Rolle NRWs als größter Energieerzeuger und -verbraucher Deutschlands geschuldet: So lag beispielsweise NRWs Anteil an der Bruttostromerzeugung im Jahr 2012 bei 28 %.¹ Zusätzlich wies NRW einen negativen Stromaustauschsaldo in Höhe von über 32 Mrd. kWh aus, der zumindest teilweise in andere Bundesländer exportiert wurde.² Dies müsste bei der Aufstellung von CO₂-Bilanzen und der Beschließung von Treibhausgasminderungszielen berücksichtigt werden. Da NRW Strom zu mehr als 75 % aus Stein- und Braunkohle erzeugt und mehr als 90 % der Emissionen energiebedingt sind, können hohe Emissionswerte kaum überraschen.³ Allein Braunkohle ist in NRW für über 35 % der CO₂-Emissionen verantwortlich.⁴ Andererseits ist Braunkohle ein günstiger Energieträger, sodass Strompreise ohne ihre Verstromung deutlich höher ausfallen würden. Letztlich müssen Umweltaspekte und Wirtschaftlichkeit gegeneinander abgewogen werden.

Mit 220 Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel hat die Landesregierung einen umfassenden Katalog erschaffen, mit dessen Hilfe NRW

¹ Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (2015), *Gemeinschaftsveröffentlichung der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Länder*. Düsseldorf: IT NRW.

² Länderarbeitskreis Energiebilanzen (2015), *Primärenergieverbrauch im letzten Bilanzjahr nach Energieträgern: Jahr 2012*.

³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2014), *EnergieDaten.NRW 2014*. Düsseldorf.

⁴ Länderarbeitskreis Energiebilanzen (2015), *CO₂-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) im letzten Bilanzjahr nach Energieträgern: Jahr 2012*.

plant, eine Vorreiterrolle bei Umweltschutzfragen einzunehmen. Allerdings ist für einen nicht unerheblichen Anteil der Maßnahmen weder die Finanzierung geklärt noch das tatsächliche CO₂-Einsparpotenzial errechnet. Aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen und Instrumenten beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf allgemeine Aspekte des Klimaschutzplans und kommentieren konkrete Maßnahmen nur beispielhaft.

2. Überlappende Regulierungen

Neue Gesetze wirken parallel zu und interagieren mit bereits bestehenden Gesetzen: Energiepolitik erfordert die Koordination einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetze und Verordnungen auf unterschiedlichen politischen Ebenen. Prominente Zielvorgaben bezüglich der CO₂-Reduktion existieren sowohl auf europäischer Ebene (20 % bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990) als auch auf nationaler Ebene (40 % bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990). Zusätzlich sieht der Klimaschutzplan NRW vor, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 25 % zu senken. Allerdings beeinflussen sich unterschiedliche Ziele und die dafür zu ergreifenden Maßnahmen gegenseitig. Letztlich ist es aber nicht von Bedeutung, wo Emissionen vermieden werden, da sich die Folgen des Treibhausgasausstoßes global auswirken.

Unilaterale Maßnahmen werden durch EU-weite Klimaschutzinstrumente neutralisiert: Das im Klimaschutzgesetz formulierte Ziel, soll durch Teilbeiträge unterschiedlicher Sektoren erreicht werden. So sollen z.B. Unternehmen in der Energieumwandlung im Jahr 2020 bis zu 32 % weniger Treibhausgase emittieren als im Jahr 1990. In einem ähnlichen Umfang sollen auch die Emissionen des Produzierenden Gewerbes und der Industrie sinken. Diese Sektoren unterliegen allerdings bereits dem Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) mit bindender Mengenbeschränkung (Cap). Daher führen Einzelmaßnahmen in NRW in diesen vom EU-ETS erfassten Sektoren nicht zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union, sondern lediglich zu einer Preissenkung der Emissionszertifikate und einer regionalen Verlagerung von Emissionen bzw. der mit den Emissionen verbundenen Wertschöpfung. Zwar leidet das EU-ETS aktuell unter einem hohen Überangebot und niedrigen Preisen, wird jedoch mit dem Ziel reformiert, die Preise auf einem höheren Niveau zu stabilisieren. Daher sollte sich NRW auf Bundes- und europäischer Ebene für Strategien einsetzen, die den Überschuss reduzieren, beispielsweise die Löschung

Anhörung Klimaschutzplan NRW

überschüssiger Zertifikate.⁵ Aus Effizienzgründen ist eine Überspezifizierung der Politik durch unilaterale Maßnahmen zu unterlassen.

Negative Verteilungswirkungen sind zu vermeiden: Durch teure Klimaschutzmaßnahmen und der daraus resultierenden Verteuerung von energieintensiven Produkten entlang der gesamten Wertschöpfungskette kann es zu negativen Wachstums- und Beschäftigungseffekten in bestimmten Regionen bzw. Sektoren kommen. Eine quantitative Abschätzung darüber liegt derzeit zwar noch nicht vor, wäre zur Bewertung des Klimaschutzplans jedoch von immenser Wichtigkeit. Fest steht, dass einzelne Maßnahmen, z.B. Mindestwirkungsgrade für fossile Kraftwerke, für deren Einführung sich die Landesregierung auf Bundesebene einsetzen möchte, die Verbraucher letztlich teuer zu stehen kommen und zu negativen Verteilungswirkungen führen können. Diese Maßnahme würde nicht nur der Zertifikatpreis (ohne Klimawirkung) senken, sondern auch zu steigenden Strompreisen führen, unter denen insbesondere einkommensschwache Haushalte leiden würden.⁶ Zusätzlich wären aufgrund der hohen Dichte von Stein- und Braunkohlekraftwerken in NRW, die vor allem von dieser Maßnahme betroffen wären, Arbeitsplätze gefährdet. Darüber könnten sich durch steigende Strompreise Wettbewerbsnachteile für den Wirtschaftsstandort NRW ergeben. Wandern z.B. stromintensive Unternehmen aufgrund strengerer Umweltauflagen ab, sinkt die Wertschöpfung in NRW ohne Nutzen für das Klima.

3. NRWs Vorreiterrolle beim Klimaschutz

Globaler Klimaschutz verliert durch Vorreiter an Effizienz: NRW sieht sich durch den Beschluss unilateraler Maßnahmen als Vorreiter für den Klimaschutz. Aufgrund von Rebound- und Verlagerungseffekten sowie der Verfügbarkeit von günstigen fossilen Brennstoffen haben diese Maßnahmen aber keine wirksame Reduktion der Emissionen zur Folge. Im Gegenteil, die weltweiten Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe könnten sogar ansteigen. Darüber hinaus sind wir skeptisch, dass Vorreiter im internationalen Kontext Nachahmer finden. Außerdem können Vorreiter beim Klimaschutz die Wahrscheinlichkeit eines globalen Klimaabkommens sogar mindern.⁷

⁵ Andor, M., M. Frondel und S. Sommer (2015), *Reform des EU-Emissionshandels: Alternativen zur Marktstabilitätsreserve. RWI Position 64*. Essen: RWI.

⁶ Frondel, M., S. Sommer und C. Vance (2015), *The Burden of Germany's Energy Transition – An Empirical Analysis of Distributional Effects. Economic Analysis and Policy* 45:89-99.

⁷ Beirat BMF (2010) *Klimapolitik zwischen Emissionsvermeidung und Anpassung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Finanzen*. Berlin, Januar 2010.

Den Kosten der Vorreiterrolle sollte ihr Nutzen gegenübergestellt werden: Die Landesverwaltung möchte mitsamt der Hochschulen innerhalb von NRW eine Vorreiterrolle einnehmen und bis zum Jahr 2030 klimaneutral werden. Da es letztlich aber unerheblich ist, in welchen Bereichen Treibhausgasemissionen reduziert werden und da es fraglich ist, ob Vorbildfunktionen im internationalen Kontext überhaupt nützlich sind, sollte NRW keinen Fokus auf die Emissionsvermeidung im öffentlichen Sektor legen. Grundsätzlich sollten Emissionen dort vermieden werden, wo es am kostengünstigsten ist. Ob dies auf den öffentlichen Sektor zutrifft, müsste im Einzelfall überprüft werden. Zusätzlich bleibt zu überprüfen, ob mit der geplanten Mittelverwendung im Rahmen des Klimaschutzplans für die Gesamtwohlfahrt nicht auch größere Effekte erzielt werden können. Z.B. ist abzuwägen, ob ein größerer gesellschaftlicher Nutzen entsteht, wenn eine öffentliche Kindertagesstätte gedämmt oder das Betreuungsverhältnis verbessert wird.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte auf europäischer Ebene koordiniert werden: Der Klimaschutzplan des Landes sieht vor, die Anzahl der Solardächer in NRW bis zum Jahr 2025 zu verdoppeln. Dieses Ziel ist jedoch aus mindestens zwei Gründen fraglich. Trotz hoher Stromgestehungskosten, stellen Photovoltaikanlagen relativ wenig Strom bereit. Zudem werden die anfallenden Anschlusskosten in Form von Netzentgelten auf die Verbraucher umgelegt. Ähnlich wie bei der EEG-Umlage würden insbesondere einkommensschwache Haushalte darunter leiden. Auf Verbraucher in NRW kämen somit Kosten zu, die zusätzlich zu dem negativen Saldo der EEG-induzierten Zahlungsströme (3,1 Mrd. Euro in 2014) anfallen würden.⁸ Zudem erscheint dieses Ziel vor dem Hintergrund des im EEG verankerten Zielkorridors (brutto 2.500 MW) sowie der fixen Obergrenze von 52.000 MW für solare Strahlungsanlagen fragwürdig. Grundsätzlich sollten Photovoltaikanlagen dort errichtet werden, wo die äußeren Bedingungen am günstigsten sind. Wünschenswert wäre deshalb eine Harmonisierung des europäischen Ausbaus von erneuerbaren Energien, wonach der Zubau von Photovoltaikanlagen vor allem im sonnenreicheren Südeuropa erfolgen sollte. Dies setzt allerdings voraus, dass ausreichend Übertragungs- und Speicherkapazitäten vorhanden sind. Daher sollte sich NRW auf deutscher und insbesondere auf europäischer Ebene für einen Netzausbau stark machen sowie Forschung und Entwicklung von Speichersystemen fördern.

Subventionen verringern die Innovationstätigkeit: Zudem ist es deutlich effektiver, Forschung und Entwicklung zu fördern, anstatt durch hohe Subventionen die Nachfrage nach Solarmodulen zu stimulieren. Einige Studien zeigen sogar, dass hohe

⁸ BDEW (2015), *Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2015)*. Berlin: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft.

Anhörung Klimaschutzplan NRW

Subventionen die Innovationstätigkeit von forschungsintensiven Sektoren verringert.⁹ Darüber hinaus besteht für die Unternehmen der Solarbranche kein Anreiz, für schlechte Zeiten Kapitalrücklagen anzulegen, da sie sich aufgrund der hohen Subventionen an hohen Auftragszahlen erfreuen können. Sinkt die Nachfrage, hat dies jedoch auch fatale Folgen für die Branche, wie in der Vergangenheit gesehen. Viele der großen deutschen PV-Anlagenhersteller sind mittlerweile insolvent gegangen. Möchte NRW Vorbild in Sachen Klimaschutz sein, sollten Forschung und Entwicklung gefördert werden. Den Forschungseinrichtungen wird es insbesondere gelingen, Innovationen zu erarbeiten, wenn sie mit entsprechenden finanziellen Mitteln und weitgehender Freiheit ausgestattet sind.

Das Ziel der Energieeffizienz ist isoliert betrachtet nicht erstrebenswert: Ein zentrales Ziel des Klimaschutzplans ist die Steigerung der Energieeffizienz. Häufig wird der Effekt von Energieeffizienzsteigerungen auf den Energieverbrauch allerdings überschätzt. Der Rebound-Effekt führt dazu, dass potentielle Einsparungen durch ein verändertes Konsumverhalten oder steigende Energieverbräuche in anderen Sektoren nur teilweise verwirklicht werden können. Energieeffizienzsteigerung sollte daher kein zusätzliches Ziel im Rahmen des Klimaschutzplans sein, sondern lediglich ein Instrument zur besseren Erreichung höherer Ziele, z.B. der Treibhausgasreduktion. Daher sollte zumindest in vom EU-ETS erfassten Sektoren auf Energieeffizienzziele verzichtet werden, denn mit Hilfe dieses Instruments entscheidet der Markt darüber, wie die angepeilten Treibhausgasemissionen erreicht werden. Ob Energieeinsparung das kostengünstigste Instrument ist, sollte den teilnehmenden Unternehmen überlassen werden.

4. Die eigentliche Rolle NRWs beim Klimaschutz

Alleingänge auf Länderebene sind ineffizient: Generell gilt, dass Maßnahmen auf europäischer Ebene koordiniert werden sollten, da Alleingänge einzelner Kommunen, Länder aber auch Staaten zu Ineffizienz und Ressourcenverschwendung führen. Die Länder sollten hingegen die Rolle zwischen der rahmensetzenden und der umsetzungsorientierten Ebene einnehmen. Aufgabe der Landespolitik sollte es daher sein, die Umsetzung der zentral beschlossenen Maßnahmen auf Länderebene vor Ort zu gewährleisten. Insbesondere sollte sie Investitionsprojekte positiv begleiten, also

⁹ Bardt, H., J. Niehues und H. Techert (2012), *Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – Erfahrungen und Ausblick*. Studie. Köln: IW Köln.

Frondel, M., C. M. Schmidt und C. Vance (2014), „Grüner Strom gleich guter Strom? Warum Solarförderung ein Irrtum ist. *RWI Position* 57. Essen: RWI.

z.B. Investitionen in Verteil- und Übertragungsnetze unterstützen. Auf lokalen Kommunikationsplattformen könnte für die Akzeptanz solcher Projekte geworben werden, da solche Infrastrukturmaßnahmen eine wichtige Weichenstellung für die Zukunft darstellen.

Maßnahmen in nicht vom EU-ETS erfassten Sektoren können Treibhausgasemissionen tatsächlich reduzieren: Neben den im EU-ETS teilnehmenden Unternehmen soll laut NRW's Klimaschutzplan auch in nicht vom EU-ETS erfassten Sektoren Treibhausgasemissionen gesenkt werden. So soll beispielsweise der Ausstoß im Verkehrssektor bis zum Jahr 2020 um 8 %, in der Land-, Forst- und Bodenwirtschaft um 28 % reduziert werden. Maßnahmen in diesen Bereichen können tatsächlich die Treibhausgasemissionen in Europa mindern, da die Einsparungen nicht zu Preissenkungen der Zertifikate und zur Unterlassung von Vermeidungsinvestitionen in anderen Regionen führen.

Die klimapolitischen Effekte des Klimaschutzplans müssen seinen Kosten gegenübergestellt werden: Grundsätzlich sollten Klimaschutzinstrumente untereinander aber auch gegenüber anderen Verwendungsmöglichkeiten der öffentlichen Mittel abgewogen werden. Die Stellung des Klimaschutzes im Vergleich zu anderen Politikzielen ist daher zu klären. Beispielsweise müsste zunächst überprüft werden, inwieweit die Effizienzeinsparungen, die NRW durch einen klimaneutralen Gebäudebestand – eine Kernforderung des Klimaschutzplans – erreichen möchte, auch durch andere Maßnahmen erreicht werden könnte, die weniger öffentliche Fördermittel benötigen würden, z.B. den Austausch alter Heizungsanlagen. Grundsätzlich gilt, dass bei der Entscheidung zu Gunsten einer Alternative auch die Opportunitätskosten anderer Maßnahmen mit berücksichtigt werden sollten.

5. Fazit

Klimaschutz ist eine Aufgabe, die am effektivsten durch ein einzelnes Instrument gelöst wird, mit dessen Hilfe Treibhausgasemissionen in effizienter Weise dort vermieden werden, wo es am kostengünstigsten ist. Mit dem europäischen Emissionshandelssystem existiert ein solches Instrument. Vor diesem Hintergrund sollten regionale Alleingänge vermieden werden und der Nutzen von Zielen auf Bundesland-Ebene ist fragwürdig. So verteuert eine Vielzahl der im Klimaschutzplan verankerten Maßnahmen die CO₂-Vermeidung in NRW ohne eine ökologische Wirkung. Vielmehr werden bei Bestehen von Zielvorgaben auf nationaler bzw. europäischer Ebene durch NRW's höhere Anstrengungen beim Klimaschutz andere Regionen entlastet. Im Übrigen ist anzumerken, dass der CO₂-Ausstoß in NRW auch deshalb hoch ist, weil

Anhörung Klimaschutzplan NRW

mithilfe der kostengünstigen, aber CO₂-intensiven Stromerzeugung aus Braunkohle erhebliche Strommengen in andere Bundesländer exportiert werden.

Unilaterale Maßnahmen von Seiten der Landesregierung können in vom EU-Emissionshandel erfassten Sektoren die Wirksamkeit bestehender Instrumente beschneiden und zu negativen Beschäftigungs- und Verteilungseffekten führen. Anstatt einseitig Maßnahmen zu ergreifen, sollte sich NRW auf nationaler und europäischer Ebene z.B. für eine Harmonisierung der Fördersysteme für erneuerbare Energien, den grenzüberschreitenden Netzausbau sowie die Entwicklung von Speichersystemen stark machen, um Treibhausgase im Energieumwandlungssektor zu reduzieren. Die Aufgabe der Landesregierung von NRW sollte folglich sein, die Rahmenbedingungen der übergeordneten politischen Ebenen lokal umzusetzen.

Der Klimaschutzplan NRW legt zum Ziel der Reduktion der Treibhausgase um 25 % bis zum Jahr 2020 mehr als 150 Maßnahmen fest, deren Finanzierung (und Kostenabschätzungen) erst im Rahmen zukünftiger Haushaltsberatungen zu klären sind. Auch wenn die Umsetzung vieler im Klimaschutzplan verankerter Maßnahmen noch nicht gesichert ist, sollte dieser Zweck aber unbedingt gegenüber anderen Verwendungszwecken der öffentlichen Mittel abgewogen werden.